

einer Vorlesung für den Fall der Arbeitslosigkeit besteht, Leistung der Arbeitshilfe und Familienunterstützung, Hilfspolizei, Aufrechterhaltung und Abfuhr der nach dem Reichsbergbauergesetz, Aufrechterhaltung der öffentlichen Anlagen auf Grund der Verordnung über die Arbeitslosigkeit vom 13. Februar 1924), insbesondere Leistungen der Arbeitslosen, ferner 50 Prozent der Einkünfte, die die Angehörigen des Arbeitlosen aus eigenen Beschäftigungen haben, mindestens jedoch für jeden dieser Angehörigen 15 Prozent des Einkommens des Arbeitlosen und schließlich zum Ende der Angehörigen des Arbeitlosen, die keine Einkünfte aus eigener Beschäftigung haben, auf Grund des Reichsbergbauergesetzes bestehen, ferner Pflegegeld und Unterhaltsgeld für ein minderjähriges Kind. Im übrigen bleiben diese Bezüge unberührt.

Zur Arbeitslosigkeit, die beim Austritt des Arbeitlosen aus dem Arbeitsverhältnis besteht, oder nach dem 20. September aus Arbeitslosenunterstützung, die sie beim Austritt des Arbeitlosen besteht, in die Arbeitsunterstützung übertritt, und bis zum 31. März die Arbeitslosigkeit weiterhin nach den bisherigen Grundgesetzen (Artikel 2a bis e der Ausführungsverordnungen zur Verordnung über Arbeitslosenunterstützung

in der Fassung der Ergänzung vom 22. Januar 1927) beurteilt. Zehnten Personen der genannten Art aus der Arbeitsunterstützung aus, weil sie eine Arbeit aufgenommen haben und werden sie nach einer Arbeitsvermittlung für mindestens 4 Wochen wieder erwerbslos, so bemittelt sich die Arbeitsunterstützung nach den neuen Bestimmungen.

Zu Frage, welche Berufsaufgabe für die Arbeitsunterstützung in Betracht kommt, wird nicht durch die Verordnung, sondern durch eine besondere Anordnung des Reichsarbeitsministers beantwortet, die in der nächsten Nummer des Reichsberufsbuletins erscheint. Danach haben wir in Zukunft zwei Arten von Arbeitsunterstützungsmöglichkeiten: einmal die, denen (nach § 101 des Gesetzes) die Unterstützung gegeben werden kann, wenn sie innerhalb 13 Wochen selbständiger Tätigkeit wiederholentlich nachweisen können, und zweitens die Angehörigen der Gewerbetreibenden, Betriebsleiter und -Inhaber der Maschinen, der Lederindustrie, des Holz- und Zugschiffbauwesens, des Schiffbauwesens, des Bergbauwesens und der Anzeigenerwartung. Nur für diese Berufe ist bekanntlich die Selbstbetriebligkeit in der Gewerbetreibendenliste in Höhe von 39 Wochen zulässig; nur diese Berufe können also profitlich für die Arbeitsunterstützung in Betracht.

Zu 11. in der bei den Gewerbetreibenden wiederholt kritisiert worden ist, besonders bedauerlicher Mangel. Das Reichsarbeitsministerium hat die Kritik der Gewerbetreibenden nicht beachtet; hier muß der Reichstag nachhelfen.

Bata in Theorie und Praxis

Die tschechoslowakische Firma Bata besetzt neuerdings nicht in Schuhfabrikantenkreisen einer sehr scharfen Kritik. In der Ausgabe der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ von voriger Woche (Nr. 50) finden wir einen Artikel, der sich kritisch mit dem Inhalte der sogenannten Bata-Nachrichten der „Prager Presse“ vom 11. Sept. 1927 auseinandersetzt. Es handelt sich um eine reichhaltig aufgemachte Zeitungsausgabe des tschechoslowakischen Blattes von nicht weniger als 84 Seiten Umfang, außerdem einer zu beiden Seiten starken Bilderbeilage. Auch wir hatten diese Bata-Zeitung zur Hand und haben sie durchgelesen. Wer eingehende Informationen darin sucht, wird aber wenig auf seine Rechnung kommen. Die reichhaltigen Lehrschriften versprechen mehr, als aus dem Inhalte der Artikel zu entnehmen ist. Der ganze Inhalt ist voll des Eigenlobs und offenbar nur auf Reklame berechnet.

Die Erweiterung des Organs der deutschen Schuhfabrikanten interessiert unsere Leser insofern, als darin auch die Lohnfrage mit beherrschender Wichtigkeit behandelt wird, daraus nachfolgend zum Ausdruck. Die Firma Bata operiert mit den Spitzenlöhnen einiger der bestbezahlten Spezialarbeitergruppen, eine Methode, die von uns schon in der Nummer 30, Jahrgang 1926, ins gehaltvolle Licht gerückt worden ist. Es kommt jedoch auf die Verdienste der großen Zahl der übrigen Arbeiter, auf die Entlohnung breiter Schichten der Jugendlichen und der unteren Gruppen an, wenn ein ordentliches Bild gegeben werden soll.

Herr Bata sagt auch: „Wir geben allen unseren Arbeitern in jedem Jahre mindestens 6 bezahlte Urlaubstage, im Falle der Krankheit erhalten unsere Mitarbeiter das gesetzliche Krankengeld zugleich eines von uns freiwillig geleisteten Beitrages bis zu 20 Prozent des Wochenlohnes sechs Wochen lang.“

Für die Arbeiterschaft bedeutet es aber einen gewaltigen Unterschied: ob man auf die Freiwilligkeit von Zulagen angewiesen ist, oder ob man auf die verschiedenen Leistungen, Sonderunterstützung bei Krankheitsfällen, Bezahlung der Zeit bei kurzen Arbeitsverhinderungen oder Versäumnissen, Urlaub und Krankheitslohn, Sondervergütung für Überstunden usw. einen rechtlichen klaren Anspruch hat, wie das unter dem deutschen Tarifvertragsverhältnis und auch dem anderer Länder der Fall ist.

Wenn man keine Organisation der Arbeiter aufkommen läßt, sind natürlich solche reichstärklichen Abmachungen, wie wir sie in Deutschland, England, in den tschechoslowakischen Ländern, wie auch in Amerika zu verzeichnen haben, unmöglich gemacht.

Der Artikel der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ macht im wesentlichen folgende Ausführungen:

„Der tschechoslowakische Schuhfabrikant Thomas Bata in Firma T. u. A. Bata in Zlín (tschechoslowakische Republik) befaßt sich nicht nur mit der Fabrikation von Schuhwerk, sondern auch mit Herstellung und Verbreitung von Zeitungsartikeln im Exportbetriebe. So hat er neuerdings die „Prager Presse“ zu einem Propagandablatt angestaltet und treibt darin durch Artikel, die teils von ihm selbst, teils von seinen literarischen Trabanten verfaßt sind, eine Beweihräucherung seiner Person und seines Unternehmens, wie sie sonst nicht üblich ist. Unter Schlagworten, wie „Dienst am Volke“, „Dienst an der Menschheit“, wird es zu hinstellen versucht, als ob das tschechoslowakische Unternehmen nicht vom Gesichtspunkte des Erwerbsinteresses, sondern vom Gesichtspunkte einer der Bevölkerung sämtlicher Länder zu erweisenden Wohltätigkeit geleitet werde.“

Herr Thomas Bata empfindet es in einem seiner Artikel unangenehm und glaubt es rügen zu müssen, daß die ausländischen Schuhfabrikanten die Überschneidung ihrer Binnennachfrage mit tschechoslowakischem Schuhwerk nicht ruhig hinnehmen, sondern ihre zuständigen Regierungen auf diese Gefahr für die nationalen Industrien aufmerksam machen. Er wendet sich gegen die „unflüglichen“ Elementen, welche den Zollsatz zu vermindern verlangen und „zum Handelsminister gehen“.

Herr Thomas Bata nimmt es seinen ausländischen Konkurrenten übel, wenn sie „zum Handelsminister gehen“. Er selbst geht jedoch nicht nur zu seinem eigenen Handelsminister und sichert sich die weitestgehende Unterstützung seiner Regierung. Er nimmt sogar das Recht für sich in Anspruch, sich zur Förderung seiner privaten Erwerbsinteressen an ausländischen Regierungen zu wenden. So hat die Firma T. u. A. Bata in Zlín (tschechoslowakische Republik) sich erst dieser Tage mit einer Eingabe an die deutsche Reichsregierung zu Händen der Reichskanzlei gewendet. In dieser vorliegenden Eingabe glaubt die tschechoslowakische Firma im Interesse ihrer geschäftlichen Tätigkeit in Deutschen Reich unter der Maske der Forderung für die deutsche Verbraucherschaft den Schutz der deutschen Reichsregierung anrufen zu wollen. Die tschechoslowakische Firma wendet sich in dieser Eingabe, die sie an die deutsche Reichsregierung richtet, nicht nur gegen die Interessensvertretung der deutschen Schuhfabrikanten, den Reichsverband der Deutschen Schuhindustrie, sie hält es vielmehr auch für angemessen, die deutsche Reichsregierung darauf hinzuweisen, daß sie an diese ihre Eingabe richtet, „um direkte Schädigung des Verbrauchers

und der vielen deutschen Firmen (in der Eingabe gesperrt gedruckt, D. Red.), von denen wir (Bata) Material und Maschinen im Werte von mehreren Millionen Reichsmark im Jahre beziehen, zu verhindern.“

Die Reichsregierung wird dieses „Dienst am Volke“, den hier Bata in Deutschland in der ihm bekannten selbstlosen Weise erweisen will, gewiß zu würdigen wissen.

Die tschechoslowakische Firma glaubt der deutschen Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahre 1927 aus Deutschland Waren im Werte von 2.540.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verlaufe also im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK bezogen wird. Sie unterläßt es nur, die deutsche Reichsregierung darauf hinzuweisen, daß im ersten Halbjahre 1927 allein aus der tschechoslowakischen Leder- und Schuhwerkfabrik nach Deutschland für rund 7.500.000 RMK geliefert worden ist und bei gleichem Verlaufe im ganzen Jahre 1927 für über 12 Millionen Reichsmark geliefert werden wird, so daß also der Bezug von Waren seitens der Firma Bata aus Deutschland nur ein Drittel des Wertes derjenigen Schuhwaren beträgt, bzw. getragen wird, die allein an Leder- und Schuhwerk aus der Tschechoslowakei in Deutschland eingeführt werden.

Wenn die tschechoslowakische Firma Bata Waren aus Deutschland bezieht, so tut sie es aus dem reinen Vermeidungsgrunde, weil die tschechoslowakischen Waren billiger sind, als andere ausländische Waren, mit anderen Worten: weil sie sich mit dem Bleistift ausgedrückt hat, daß ihre privaten Erwerbsinteressen beim Bezuge deutscher Waren besser gewahrt sind, als beim Bezuge von Waren aus anderen Ländern.

Was die von Herrn Thomas Bata bekämpften „unflüglichen“ Elemente, welche den Zollsatz verlangen, anlangt, dürfte es nicht ohne Interesse sein, einen Vergleich zwischen den deutschen Zollsätzen für Leder- und Schuhwerk und denjenigen der tschechoslowakischen anzustellen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zollsätze, die von der Tschechoslowakei in dem kürzlich mit der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrage festgesetzt worden sind. Danach ergibt sich folgendes Bild:

| Schuhwerk | Tschechoslowakei autonom vertragl. | Deutschland autonom und vertragl. |
|-----------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| Das Paar im Gewicht über 1200 Gr. | 199.- | 149.- |
| 600-1200 Gr. | 249.- | 187.- |
| 600 Gr. u. darüber | 451.- | 373.- |

Sonach liegen die autonomen tschechoslowakischen Zollsätze für Leder- und Schuhwerk um 100 bis 150 v. H. über den derzeitigen autonomen und gleichzeitigen Zollsätzen, während die vertragsmäßigen Zollsätze, welche die Tschechoslowakei der Schweiz erst kürzlich zugestanden hat, noch immer, und zwar gerade bei demjenigen Schuhwerk, das in der Hauptsache aus der Tschechoslowakei nach Deutschland eingeführt wird, bis zu 100 v. H. über den entsprechenden deutschen Zollsätzen liegen.

Diese Feststellung dürfte genug besagen. In der bereits erwähnten Eingabe der tschechoslowakischen Firma T. u. A. Bata in Zlín befindet sich auch ein Hinweis auf die Löhne und die Gewinnbeteiligung ihrer Arbeiter. Dort heißt es u. a.:

| Ein Maschinenzwickler verdient wöchentlich | zusammen | RMK. 57.- |
|---|----------|-----------|
| zugleich durchschnittlicher Gewinnbeteiligung pro Woche | | RMK. 25.- |
| zusammen | | RMK. 82.- |
| Ein Durchnäher verdient wöchentlich | | RMK. 57.- |
| zugleich durchschnittlicher Gewinnbeteiligung pro Woche | | RMK. 25.- |
| zusammen | | RMK. 82.- |
| Ein Schnittdreher verdient wöchentlich | | RMK. 45.- |
| zugleich durchschnittlicher Gewinnbeteiligung pro Woche | | RMK. 25.- |
| zusammen | | RMK. 70.- |

Wir wollen nicht von der auffälligen Tatsache sprechen, daß ein Maschinenzwickler, ein Durchnäher, ein Schnittdreher als Beispiel angeführt wird und daß bei jedem der Gewinnbeteiligung pro Woche gleichmäßig 25 RMK betragen soll. Wir wollen vielmehr folgende Ausführungen zitieren, die sich in der von der „Prager Presse“ für die Firma T. u. A. Bata herausgegebenen, oben bereits angeführten Sondernummer befinden. Dort heißt es:

„Im verflochtenen Jahre hat sich die Zahl der Angestellten in den Zlín-er Werken um 1480 erhöht und die Zahl von 8625, mit ihren Mitarbeitern aus den Verkaufsläden und den Reparaturwerkstätten beträgt dann die Gesamtzahl 11045 Personen. Aus dem Ertrage der Arbeit dieser Menschen leben mehr als 40000 Mitglieder ihrer Familien. Die Gesamtzahl der ausbezahlten Löhne erreicht eine Höhe von 2.000.000 Kr. wöchentlich.“

Soweit die Ausführungen in der Propaganda-Nummer der „Prager Presse“.

Was bedeutet diese Zahlen, wenn man sie auf die rechte Wirklichkeit zurückführt?

Unter Zugrundelegung eines Kurses von rund 1250 RMK für 100 tschechoslowakische Kronen ergibt sich als Durchschnittsverdienst eines kaufmännischen, technischen und gewerblichen Angestellten, also einschließlich der höher besoldeten Beamten sowie der Arbeiter, pro Kopf und Jahr (zu 50 Arbeitswochen gerechnet) ein Betrag von 1152 RMK, d. h. pro Kopf und Woche von 2265 RMK, oder pro Woche zu 48 Arbeitsstunden gerechnet von 0.47 RMK pro Kopf und Stunde.

Der tatsächliche Durchschnitts-Stundenverdienst bei der tschechoslowakischen Firma T. u. A. Bata in Zlín entspricht also etwa dem tatsächlichen Mindeststundelohn einer unteren gütlichen männlichen Arbeiterklasse von 16 bis 18 Jahren in Ortsklasse IIII der deutschen Schuhindustrie.

So steht es in Wirklichkeit mit den Löhnen bei der tschechoslowakischen Firma T. u. A. Bata und mit den Löhnen in der deutschen Schuhindustrie.

In der der tschechoslowakischen Firma T. u. A. Bata gewidmeten, mehrfach angeführten Sonder-Nummer der „Prager Presse“ heißt es, daß die Firma täglich 60.000 Paar Schuhe herstellt. Zu 500 Arbeitstagen gerechnet, ergibt sich eine Jahresproduktion von 18 Millionen Paaren. 4573 sind unter die Nummer der tschechoslowakischen Firma T. u. A. Bata in Zlín angeführt. Die angegebene Gesamtzahl der von Bata ausgezahlten Löhne von 2 Millionen Kronen wöchentlich gleich 250000 RMK, oder bei 50 Arbeitswochen von 12.500.000 RMK, im Jahre in Beziehung, so ergibt sich, daß pro Paar Schuhwerk ein Lohn von rund 70 Pf. aufgewendet wird.

Dieser Lohnanteil, gemessen am Fortschritt, ist so minimal und liegt so außerhalb des allgemeinen Rahmens, daß auf Grund der Verhältnissen der „Prager Presse“ bei der tschechoslowakischen Firma T. u. A. Bata in Zlín fast ungenügend, fast ungenügend, fast ungenügend zu verzeichnen ist.

Die tschechoslowakische Firma T. u. A. Bata in Zlín hat es für geschmacklos gehalten, in ihrer erwähnten Eingabe an die deutsche Reichsregierung auch auf die soziale Fürsorge hinzuweisen, die sie ihren in der Tschechoslowakei beschäftigten Arbeitern angedeihen läßt. Auch in der mehrfachen angeführten Propaganda-Nummer der „Prager Presse“ wird diesem Kapitel ein erheblicher Raum gewährt. Mit besonderer Stolz wird dort auf die großen Ersparnisse hingewiesen, welche das Personal der Firma Bata erzielt.

Aus einer Ansprache des Herrn Thomas Bata wird unter anderem folgender Satz wiedergegeben:

„Unsere jungen Männer erzielen wir darum so, damit sie früher, als sie Familienpflichten auf sich nehmen, also spätestens bis zum 24. Jahre, außer reichen Fahnkennzeichen und der Erreichung der größten körperlichen Tüchtigkeit mindestens 100.000 Kronen ersparen.“

Soweit Herr Thomas Bata in seiner Ansprache, 100.000 Kronen, gleich 12.500 RMK, bis zum 24. Lebensjahre als Angestellter oder Arbeiter erspart, ist ein ganz hübsches Summchen. Wie steht es jedoch hiermit in Wirklichkeit bei der Firma Bata? Hierüber gibt uns die eigene Propaganda-Nummer derselben („Prager Presse“ Nr. 250) Auskunft. Dort heißt es:

„Die Ersparnisse der Angestellten erreichen die Summe von 20.000.000 Kronen.“

Rechnet man diese von der „Prager Presse“ angegebene Ziffer zum Kurse von 1250 RMK, gleich 100 tschechoslowakische Kronen um, so ergibt sich, daß sämtlichen Angestellten der Firma Bata, also einschließlich der höher besoldeten Beamten und der Arbeiter, eine Gesamtersparnis von 5000.000 RMK erzielt haben. Unter Zugrundelegung der in der Propaganda-Nummer der „Prager Presse“ angegebenen Gesamtzahl des Personals der Firma Bata von 11045 Köpfen, entfällt somit (im groben Durchschnitt berechnet) auf den Kopf eine Ersparnis von sage und schreie 453 Reichsmark.

Herr Bata in der Theorie — Herr Bata in der Praxis!

Wir wollen schließen mit dem Satze der englischen Schuhfabrik-Firma Latouche Ltd.:

„Man würde der Firma Bata gerne zu ihren Wohlhabereinstellungen gratulieren, doch sollten dieselben u. E. nicht auf Kosten der Löhne zustande gebracht werden.“

Wochen-Rundschau

Im mitteldeutschen Revierlohnbergbau haben die Eisenhütten ausnehmend in einer Lohnbewegung. Die Löhne sind hier außerordentlich niedrig. Es beträgt die Tariflöhne für vollqualifizierte Arbeiter 3,29 bis 3,57 $\frac{1}{2}$ für eine 102½ stündige Schicht. Die Unternehmer liefern in allen Teilen des Reiches Arbeiter der mitteldeutschen Steinkohlenbau. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter liefern meist gewohnt, bei der außerordentlich schlechten Verbindung während dieser Zeit in dem mitteldeutschen Revierlohnbergbau Arbeit anzunehmen.

Der Reichsarbeitsminister hat angeordnet, daß die bisherigen Bestimmungen über die Verteilung in der Gewerkschaften für die Zeit nach dem 20. September 1927, bis zum 31. März 1928 für die Berufe gelten, für die sie bisher specially war.

Der Reichsarbeitsminister hat durch Verordnung vom 28. September 1927 die Arbeitsunterstützung für Ausgelassene auch für die Zeit nach dem 20. September 1927, bis zum 31. März 1928 für die Berufe spezifiziert, für die sie bisher specially war.

Eine Arbeitsunterstützung gibt es auch fast nach Anhaltens der Arbeitsunterstützung nach. Die Firma Bata in Zlín hat sich dem Reichsarbeitsminister angeschlossen. Wird eine Arbeitsunterstützung einmündig, so kann sie mit an solche Arbeiter gewährt werden, die in einer Arbeitsunterstützung sind. Die Arbeitsunterstützung gibt es aber nicht in einer Arbeitsunterstützung in einer Arbeitsunterstützung. Die Arbeitsunterstützung gibt es aber nicht in einer Arbeitsunterstützung in einer Arbeitsunterstützung. Die Arbeitsunterstützung gibt es aber nicht in einer Arbeitsunterstützung in einer Arbeitsunterstützung.

Gewerkschaftsmitglied: Der Nationalrat der befähigten Gewerkschaften hat nach ausführlicher Diskussion die im Jahre 1927 angenommene Resolution über die Gewerkschaftliche Tätigkeit, einstimmig bestätigt. Die Entscheidung bezieht

